Textliche Festsetzungen gem. § 103 BauO NW

Die Gartenhäuser sind in Holzbauweise, braun imprägniert, zu errichten.

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BBauG

1. Die Gartenhäuser dürfen eine Größe von max. 30cbm nicht überschreiten.
2. Der Abstand der Gartenhäuser untereinander muss ohne gegenüberliegende Fenster mindestens 3,0m und mit gegenüberliegenden Fenstern 5,0m betragen.
3. Der Schutzstreifen von ~~5,0m~~ (ersetzt durch : 40,0m Breite und 8,0m Tiefe) ist mit Nutz- und Ziergehölzen bis 3,0m Wuchshöhe dicht zu bepflanzen wie z.B. Schmetterlingsstrauch, falscher Jasmin, Schattenmorellen, ggf. als Abschluss zum Kleingarten Strauchbeerenobst.

Änderungen in rot aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen während der Auslegung lt. Ratsbeschluss vom 27.10.1983

Leichlingen, d. 22.11.1983